

Leitfaden Sonderpädagogik



Impressum

Herausgeber:
Amt für Volksschulen
Hauptabteilung Sonderpädagogik
Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Ziel und Zweck des Leitfadens	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3	Aufbau des Leitfadens	5
2.	Angebote der Speziellen Förderung.....	6
2.1	Übersicht und Begriffsklärung.....	6
2.2	Integrative Spezielle Förderung (ISF).....	7
2.3	Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler	9
2.4	Pädagogisch-therapeutische Massnahme.....	10
2.5	Separative Spezielle Förderung.....	12
3.	Ressourcen der Speziellen Förderung.....	16
3.1	Ressourcen im Überblick	16
3.2	Ressourcenentscheide bei der Schulleitung.....	16
3.3	Lektionen-Pools und Platzzahlen besondere Klassen	17
3.4	Überschreitung der Lektionen-Pools	19
3.5	Berechnungstools	20
3.6	Arbeitszeiterfassung Sozialpädagogik und Assistenz	20
4.	Angebote der Sonderschulung	21
4.1	Übersicht und Begriffsklärung.....	21
4.2	Integrative Sonderschulung (InSo)	21
4.3	Separative Sonderschulung.....	21
4.4	Ergänzende Sonderschulische Massnahmen	22
4.5	Unterscheidung Beratung und Unterstützung.....	22
5.	Kooperation	23
5.1	Interdisziplinäre Kooperation	23
5.2	Zusammenarbeit der Akteure	23
6.	Förderplanung, Beurteilung, Zeugnis und Stufenübertritt	26
6.1	Förderplanung und Förderdiagnostik.....	26
6.2	Beurteilung	26
6.3	Zeugnis	27
6.4	Berichte	28
6.5	Stufenübertritt und Datenschutz	28
6.6	Nachteilsausgleich (NA).....	29
7.	Zusammenarbeit und Abgrenzung	30
7.1	Schulsozialarbeit (SSA)	30
7.2	BerufsWegBereitung (BWB) Sek I.....	30
7.3	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	31

7.4	Einbezug Erziehungsberechtigte	31
8.	Literaturverzeichnis, Links und weiterführende Informationen.....	32
8.2	Informationen Abteilung Sonderpädagogik.....	32
8.3	Gesetzliche Grundlagen und Konzepte Sonderpädagogik.....	32
8.4	Weiterführende Informationen	32
8.5	Weiterführende Arbeitsmaterialien.....	33

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck des Leitfadens

Seit 1. August 2021 ist die Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640) betreffend der Speziellen Förderung und der Sonderschulung und die neue Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung, kurz die Vo SoPä (SGS 640.71), in Kraft.

Der vorliegende Leitfaden beschreibt den kantonalen Rahmen der Sonderpädagogik auf struktureller, betrieblicher und inhaltlicher Ebene und soll den kommunalen Aufsichtsbehörden, den Schulleitenden, den Lehrpersonen sowie weiteren Interessierten und den Erziehungsberechtigten Orientierung geben. Anhand des Leitfadens können die schuleigenen Konzepte Sonderpädagogik erstellt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzlichen Grundlagen sind für die Umsetzung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung massgebend:

International

[UNO-Behindertenrechtskonvention](#) (BRK, Stand 15.03.2014)

[UN-Kinderrechtskonvention](#) (KRK, Stand 26.03.1997)

National

[Behindertengleichstellungsgesetz](#) (Stand 01.07.2020)

[Sonderpädagogik-Konkordat](#) (GSG 649.12, Stand 01.01.2011)

[Standardisiertes Abklärungsverfahren](#) (SAV, Stand 2014)

Kantonal

[Bildungsgesetz](#) (SGS 640, Stand 01.08.2024)

[Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft](#)

[Vo SoPä](#) (SGS 640.71, Stand 01.01.2025)

[Vo KG und PS](#) (SGS 641.11, Stand 01.08.2024) und [Vo Sek](#) (SGS 642.11, Stand 01.08.2024)

[Vo Laufbahn](#) (SGS 640.21, Stand 01.08.2024)

[Behindertenrechtgesetz BL](#), BRG BL (SGS 109, Stand 01.01.2024)

1.3 Aufbau des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden ist als Nachschlagewerk aufgebaut.

Kapitel 2 und 3 zeigen Angebote und Ressourcen der Speziellen Förderung.

Kapitel 4 gibt eine Kurzübersicht zur Sonderschulung.

Kapitel 5 beschreibt die interdisziplinäre Kooperation der Lehr- und Fachpersonen.

Kapitel 6 enthält Informationen zu Förderplanung, Beurteilung, Zeugnis und Stufenübertritt sowie zum Nachteilsausgleich.

Kapitel 7 zeigt Schnittstellenangebote und Abgrenzungen zur Sonderpädagogik.

Kapitel 8 enthält Links zu weiterführende Informationen und Angeboten.

2. Angebote der Speziellen Förderung

2.1 Übersicht und Begriffsklärung

Die Angebote der Speziellen Förderung richten sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Sie umfassen die Integrative Spezielle Förderung, die Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und die Separative Spezielle Förderung. Indikationen, Zuweisungsentscheide, Pool- oder Individualressourcen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Spezielle Förderung							
■ integrativ							
■ separativ							
2.2 Integrative Spezielle Förderung ISF							
	ISF mit individuellen Lernzielen	•		•		•	
	ISF ohne individuelle Lernziele			•		•	
2.3 Integration fremdsprachiger SuS							
	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)			•		•	
	Förderangebot Französisch (FaZ)			•	•	•	
2.4 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen							
	Logopädie (Logo)		•	•	•	•	
	Psychomotorik (PMT)		•	•	•		•
2.5 Separative Spezielle Förderung							
	Einführungsklasse (EK)					•	•
	Kleinklasse (KK)	•				•	•
	Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK)					•	•
	Privatschule/Spezialangebot	•				•	•
Regelunterricht	Binnendifferenzierter Unterricht Unterricht nach Lehrplan und Stundentafel						
Indikation SPD/KJP							
Indikation pädagogisch-therapeutisch							
Lektionen-Pool							
Platzzahlen							
Entscheid Schulleitung							
Entscheid AVS							

Der Begriff des besonderen Bildungsbedarfs deckt das ganze Leistungsspektrum von Unterstützungsmassnahmen ab. Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf werden im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten gefördert und unterstützt. Der besondere Bildungsbedarf bezieht sich nicht nur auf Schülerinnen und Schüler mit Lerndefiziten, sondern auch auf jene, die zu weitergehenden Leistungen im Sinne der besonderen Leistungsfähigkeit und Begabung fähig sind (Vo SoPä § 2).

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt in folgenden Fällen vor:

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist;
- bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Lern- oder Leistungsvermögen bzw. in der sozialen und emotionalen Kompetenz, die dem Unterricht der Regelschule nicht folgen können;

- bei Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Begabung;
- bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden integrativ in der Regelklasse oder separativ in Einführungs- oder Kleinklassen gefördert und durch die Klassenlehrperson sowie bei Bedarf zusätzlich von Lehr- oder Fachpersonen unterstützt. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind, werden im Rahmen der Sonderschulung unterrichtet. Diese beinhaltet die Integrative Sonderschulung (InSo) innerhalb der Regelschulen oder die Separative Sonderschulung an Sonderschulinstitutionen (Vo SoPä §§ 25, 26).

Wird ein besonderer Bildungsbedarf bereits vor dem Schuleintritt festgestellt, werden Kinder über die heilpädagogische Früherziehung bzw. pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie oder Psychomotorik unterstützt (Vo SoPä §§ 2, 35, 47).

2.2 Integrative Spezielle Förderung (ISF)

Integrative Spezielle Förderung (ISF) umfasst alle integrativen Massnahmen im Rahmen der Speziellen Förderung, ob mit oder ohne individuelle Lernziele (ILZ). Die Schulleitung entscheidet über Organisation, Umfang, Dauer und Form der ISF und legt die Angebotsstruktur gemäss Schulprogramm fest. Bisherige Angebote wie Förderunterricht, Begabungs- und Begabtenförderung, Lernseln usw. sind Teil der ISF. Die ISF kommt auf der Primarstufe und vorrangig im Leistungszug A der Sekundarstufe I zum Tragen. Um potenzielle Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten frühzeitig anzugehen, ist es empfehlenswert, den Zyklus 1 grosszügig mit Ressourcen auszustatten. Die Unterstützung in den Leistungszügen E und P der Sekundarstufe I darf nicht zum Niveauerhalt genutzt werden.

2.2.1 ISF mit Schulischer Heilpädagogik (ISF/SHP)

Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand können mit ISF/SHP ohne oder mit individuellen Lernzielen (ILZ) gefördert und unterstützt werden.

Detaillierte und weiterführende Informationen sind über das Konzept [«Integrative Spezielle Förderung \(ISF\)»](#) abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG §§ 5a, 44
- Vo SoPä §§ 6, 14, 19, 20, 21 und 22
- Vo Laufbahn §§ 19, 21
- Ressourcen aus Pool 1

Modalitäten

Die Schulleitung weist ISF/SHP ohne individuelle Lernziele zu. Dazu braucht es keine Verfügung. Die Erziehungsberechtigten sind allgemein über ISF und das Konzept Sonderpädagogik zu informieren. Dem [Zeugnis](#) wird kein Lernbericht beigelegt (Vo SoPä § 6 und Vo Laufbahn § 11).

Zeigt sich, dass die regulären Lernziele trotz ISF/SHP in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht werden, erfolgt eine Abklärung über eine kantonale Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)). Verweigern die Erziehungsberechtigten eine Abklärung, kann die Schulleitung diese beim Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, beantragen. Mit dem entsprechenden Abklärungsergebnis können individuelle, reduzierte Lernziele vereinbart und verfügt werden.

Bei individuellen, reduzierten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm und erreichen die Grundanforderungen des Lehrplans nicht. Individuelle, reduzierte

Lernziele können nur in der Primarstufe und im Leistungszug A der Sekundarstufe I angeordnet werden. Dem [Zeugnis](#) wird ein Lernbericht beigelegt (Vo SoPä § 6 und Vo Laufbahn § 11).

Arbeits- und Unterrichtsformen

SHP begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im Unterricht und fördern ihre schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse in unterschiedlichen Settings. Sie können im Sinne einer ko-konstruktiven Unterrichtsgestaltung auch ganze Unterrichtssequenzen übernehmen.

SHP leisten Beratungs- und Informationsarbeit fall- oder themenbezogen gegenüber dem pädagogischen Team und der Schulleitung. Sie erbringen Vernetzungs- und Kooperationsarbeit mit Institutionen und Fachpersonen. Sie informieren und beraten Erziehungsberechtigte nach Bedarf, aber mindestens jährlich am Standortgespräch, über die schulische Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Sie verantworten die Förderdiagnostik und Förderplanung.

2.2.2 ISF mit Sozialpädagogik (ISF/SozPä)

Schülerinnen und Schüler mit besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen können mit ISF/SozPä gefördert und unterstützt werden.

Detaillierte und weiterführende Informationen sind über das Konzept [«Integrative Spezielle Förderung \(ISF\)»](#) abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG §§ 5a, 44
- Vo SoPä §§ 6, 14, 19, 20, 21 und 22
- Ressourcen aus Pool 1

Modalitäten

Die Schulleitung weist ISF/SozPä ohne Indikation einer kantonalen Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)) zu. Dazu braucht es keine Verfügung. Die Erziehungsberechtigten sind allgemein über ISF und das Konzept Sonderpädagogik zu informieren.

Innerhalb der ISF/SozPä arbeiten die Schülerinnen und Schüler an den regulären Lernzielen.

Arbeits- und Unterrichtsformen

SozPä planen und führen sozialpädagogische Unterrichtssequenzen in der Klasse, in Lerngruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern gestützt auf deren Indikation durch. Sie unterstützen Lehrpersonen in Fragen betreffend Sozialverhalten, sozialen Interaktionen und stellen geeignete Fördermaterialien im sozialpädagogischen Kontext bereit. SozPä erbringen Vernetzungs- und Kooperationsarbeit mit Institutionen und Fachpersonen, jeweils in Abgrenzung zur Schulsozialarbeit. Sie informieren und beraten Erziehungsberechtigte nach Bedarf, aber mindestens jährlich am Standortgespräch, über die soziale Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Sie verfassen in Kooperation mit dem pädagogischen Team die Förder- und Entwicklungsplanung.

2.2.3 ISF mit Begabungs- und Begabtenförderung (ISF/BBF)

Schülerinnen und Schüler mit einer speziellen Begabung können mit ISF/BBF ohne oder mit individuellen Lernzielen (ILZ) gefördert und unterstützt werden. Detaillierte und weiterführende Informationen sind über die Konzepte [«Integrative Spezielle Förderung \(ISF\)»](#) oder [«Begabungs- und Begabtenförderung»](#) abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG §§ 5a, 44
- Vo SoPä §§ 6, 14, 19, 20, 21 und 22
- Vo Laufbahn §§ 19, 21
- Ressourcen aus Pool 1

Modalitäten

Die Schulleitung weist ISF/BBF ohne individuelle Lernziele zu. Dazu braucht es keine Verfügung. Die Erziehungsberechtigten sind allgemein über ISF und das Konzept Sonderpädagogik zu informieren.

Innerhalb der ISF/BBF arbeiten die Schülerinnen und Schüler an den regulären Lernzielen.

Bei musischer Hochbegabung bestimmt das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, nach erfolgter Abklärung des SPD im Einzelfall eine Fachperson oder eine Fachstelle mit speziellen Kenntnissen und beauftragt sie mit der fachlichen Abklärung. Schülerinnen und Schüler mit Indikation einer kantonalen Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)) bezüglich besonderer Hochbegabung erhalten Zugang zu individuell ressourcierten BBF-Spezialangeboten (z.B. Musikakademie, punktueller Zugang zum Gymnasium).

Die Kommission Leistungssportförderung ist für die Aufnahme in die Angebote der Leistungssportförderung zuständig.

Diese Schülerinnen und Schüler arbeiten an individuellen, erweiterten Lernzielen. Dem [Zeugnis](#) wird ein Lernbericht beigelegt.

Arbeits- und Unterrichtsformen

LP BBF oder SHP BBF begleiten und unterstützen besonders begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler, welche in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind und deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. BBF ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, sich in zusätzliche Themen und Inhalte zu vertiefen und in eigenem Lerntempo an weiterführenden Kompetenzen oder Kompetenzstufen zu arbeiten. Ziel der ISF/BBF ist die Förderung komplexen Denkens, die Umsetzung von hohem Potential in konkrete Leistungen und Projekte sowie der Erwerb von Methodenkompetenz und reflexiven Fähigkeiten. LP BBF oder SHP BBF informieren und beraten Erziehungsberechtigte nach Bedarf, aber mindestens jährlich am Standortgespräch, über die schulische Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers mit individuellen, erweiterten Lernzielen.

2.3 Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

Die Integration der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler wird durch gezielte Massnahmen gefördert.

2.3.1 Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Förderangebot Französisch (FaZ)

Schülerinnen und Schüler, die über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen oder die aufgrund der Vorbildung über ungenügende Französischkenntnisse verfügen, können mit DaZ oder FaZ gefördert und unterstützt werden.

Detaillierte und weiterführende Informationen sind unter [«Unterricht in Deutsch als Zweitsprache»](#) abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG §§ 5, 44
- Vo SoPä §§ 10, 12, 15
- Ressourcen aus Pool 2
- Vo Laufbahn § 23

Die Schulleitung legt den Lektionen-Pool DaZ/FaZ gestützt auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf fest.

Modalitäten

Die Schulleitung weist DaZ/FaZ zu. Dazu braucht es keine Verfügung. Die Erziehungsberechtigten sind allgemein über ISF und das Konzept Sonderpädagogik zu informieren.

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf DaZ werden in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen. Die Lektionendotation DaZ orientiert sich an den schulischen und sprachlichen Vorkenntnissen und dauert in der Regel 3 Jahre. Nach 3 Jahren muss der weiterführende Bedarf an DaZ durch die DaZ-Lehrperson mittels [Sprachstandserhebung](#) zwingend überprüft werden. Über die Weiterführung des DaZ-Unterrichtes bis maximal 5 Jahre entscheidet die Schulleitung gestützt auf die Ergebnisse der Sprachstandserhebung. Bei DaZ mit Beförderungsentcheid gemäss [Vo Laufbahn § 23](#) wird dem Zeugnis, auf der Formatvorlage des Lernberichtes, ein Bericht zum Sprachstand in der Schulsprache und über die Entwicklungsperspektiven beigelegt. Die Lektionendotation FaZ orientiert sich ebenfalls an den sprachlichen Vorkenntnissen und dauert maximal 1 Jahr.

Arbeits- und Unterrichtsformen

DaZ hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache und in ihrem Integrationsprozess entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern, damit sie am Unterricht in der Regelklasse erfolgreich teilnehmen können. DaZ erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team. So erhält die Schülerin oder der Schüler neben den kommunikativen Basisfertigkeiten auch Unterstützung im Hinblick auf die schulisch-kognitiven Sprachkompetenzen, welche für eine erfolgreiche Integration Voraussetzung sind.

2.4 Pädagogisch-therapeutische Massnahme

Logopädie und Psychomotorik sind als pädagogisch-therapeutische Massnahmen definiert. Logopädie wird über die kommunalen Logopädischen Dienste und Psychomotorik über das Psychomotorische Fachzentrum angeboten.

2.4.1 Logopädie (Logo)

Schülerinnen und Schüler bis Ende der Sekundarstufe II sowie Kinder vor der Einschulung mit einer diagnostizierten Störung in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung können mit Logo unterstützt werden. Detaillierte und weiterführende Informationen sind unter [«Logopädie»](#) abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG § 44
- Vo SoPä § 9, 16, 20, 21, 67
- Ressourcen aus Pool 3

Der Schulleitung der Primarstufe am Ort des Logopädischen Dienstes steht ein Lektionen-Pool zur Verfügung. Logo für Kinder vor der Einschulung und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II führt der für die Wohngemeinde zuständige Logopädische Dienst durch. Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung besuchen die Logo in der Regel an ihrem Schulort. Bei Logo für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie der Integrativen Sonderschulung werden den Gemeinden semesterweise die Lohnkosten zuzüglich einer Infrastrukturpauschale von 12.50 Franken pro Lektion oder maximal 250 Franken durch den Kanton abgegolten.

Die Logopädiektionen für die integrativen Sonderschülerinnen und Sonderschüler können dem Kanton in Rechnung gestellt werden. Die Massnahmen dürfen nur nach Vorliegen einer gültigen Kostengutsprache vom Kanton in Rechnung gestellt werden. Diese Lektionen müssen nicht aus dem Pool gespiesen werden.

Modalitäten

Die Schulleitung oder in Delegation die Leitung des Logopädischen Dienstes verfügt Logo für höchstens 3 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Logopädie vor Schuleintritt wird nicht angerechnet. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II und der Integrativen

Sonderschulung meldet die Schulleitung oder die Leitung des Logopädischen Dienstes dem Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, die Zuweisungsentscheide.

Können auf Grund der verfügbaren Ressourcen Schülerinnen und Schüler nicht sofort in die Logo aufgenommen werden, entscheidet die Leitung des Logopädischen Dienstes über den Zeitpunkt der Aufnahme nach dem Kriterium der Dringlichkeit.

Arbeits- und Therapieformen

In der Logo wird für jede Schülerin und jeden Schüler, gestützt auf standardisierte Abklärungs- und Diagnoseverfahren, eine individuelle Therapieplanung erstellt. Die Wahl des therapeutischen Settings leitet sich aus den individuell festgelegten Therapiezielen ab und ist fachlich begründet. Es wird die ganze Bandbreite der therapeutischen Möglichkeiten und Methoden berücksichtigt.

Die Logopädin/ Der Logopäde informiert und berät die Erziehungsberechtigten regelmässig. Sie leisten Beratungs- und Informationsarbeit, fall- oder themenbezogen gegenüber dem pädagogischen Team. Sie verantworten die Förderdiagnostik und Förderplanung.

2.4.2 Psychomotorik (PMT)

Schülerinnen und Schüler bis Ende Primarstufe sowie Kinder vor der Einschulung mit einer diagnostizierten Störung im Bewegungs- und Beziehungsverhalten können mit PMT unterstützt werden. Detaillierte und weiterführende Informationen sind unter [«Psychomotorik»](#) abrufbar.

Gesetzlichen Grundlagen und Ressourcen

- BildG § 48
- Vo SoPä §§ 31, 35, 42
- Ressourcen aus Pool 4

Modalitäten

Für die Inanspruchnahmen von PMT wird ein Kind gestützt auf eine Indikation einer Fachärztin oder eines Facharztes bzw. auf eine Indikation des [SPD](#) oder der [KJP](#) und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten beim [Fachzentrum für Psychomotorik](#)* zur Abklärung angemeldet (Vo SoPä § 4, 42).

Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Kinder im Vorschulalter.

Bei abgeklärtem Förderbedarf wird ein Gesuch mit einer Empfehlung des Fachzentrums für Psychomotorik an das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, eingereicht. Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, bewilligt die PMT und erteilt dem Fachzentrum für Psychomotorik den Therapieauftrag.

Das [Fachzentrum Psychomotorik](#)* entscheidet auf Grundlage des Abklärungsergebnisses über die Intensität der Massnahme bzw. die Therapieintervalle.

Können auf Grund der verfügbaren Ressourcen Schülerinnen und Schüler nicht sofort in die PMT aufgenommen werden, entscheidet das Fachzentrum für Psychomotorik über den Zeitpunkt der Aufnahme nach dem Kriterium der Dringlichkeit. PMT wird für höchstens 2 Jahre verfügt. Sie kann auf Antrag des [Fachzentrums für Psychomotorik](#)*, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und in Rücksprache mit der Schulleitung, um maximal 1 Jahr verlängert werden (Vo SoPä § 42).

* Die Gemeinde [Muttenz](#) führt ein kommunales Fachzentrum für Psychomotorik. Alle anderen Fachzentren sind durch das Pädagogisch-therapeutische Fachzentrum ([ptz](#)) organisiert.

Arbeits- und Therapieformen

In der PMT wird für jede Schülerin und jeden Schüler, gestützt auf standardisierte Abklärungs- und Diagnoseverfahren, eine individuelle Therapieplanung erstellt. Die Wahl des therapeutischen Settings leitet sich aus den individuell festgelegten Therapiezielen ab, ist fachlich begründet und orientiert sich an den persönlichen Entwicklungsthemen, an den motorischen Schwierigkeiten und an den Stärken des einzelnen Kindes. Es wird die ganze Bandbreite der therapeutischen Möglichkeiten und Methoden berücksichtigt.

Die Therapeutin/ Der Therapeut informiert und berät die Erziehungsberechtigten regelmässig. Sie leisten Beratungs- und Informationsarbeit, fall- oder themenbezogen gegenüber dem pädagogischen Team. Sie verantworten die Förderdiagnostik und Förderplanung.

2.5 Separative Spezielle Förderung

Die Separative Spezielle Förderung unterstützt Schülerinnen und Schülern, die im Regelunterricht nicht ausreichend gefördert werden können.

2.5.1 Einführungs-klasse (EK)

Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, kognitiven, motivationalen oder sozialen Entwicklungsverzögerungen können beim Übergang in die Primarschule an Stelle von Integrativer Spezieller Förderung (ISF) in einer EK beschult werden. Die EK bereitet Schülerinnen und Schüler während 2 Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarschule vor.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG § 44
- Vo SoPä §§ 7, 14, 19
- Vo Laufbahn §§ 11, 19, 21
- Ressourcen gemäss Klassenbildung und entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf (Vo SoPä § 14 Absatz 2)

Modalitäten

Die EK-Zuweisung erfolgt durch die Schulleitung aufgrund der Empfehlung des pädagogischen Teams des Kindergartens. Der Entscheid erfolgt in der Regel im Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Einschulung in eine EK, kann die Schulleitung eine Zuweisung verfügen (Vo SoPä § 19).

Eine EK kann nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an mindestens 6 Schülerinnen und Schüler führt. EK's können ein- oder zweistufig geführt werden. Sinkt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bei einstufig geführten Klassen unter 7, muss eine Pensenreduktion erfolgen. Die Abteilungsgrösse im Textilen-, im Nichttextilen Gestalten und im Musikalischen Grundkurs beträgt maximal 9 Schülerinnen und Schüler (Vo SoPä § 7).

Mitte des zweiten Schuljahres in der Einführungs-klasse wird überprüft, ob der Übertritt in die 2. Primarschulklasse regulär, mit ILZ oder in die Kleinklasse angezeigt ist. Die weitere Beschulung mit ILZ oder in der Kleinklasse setzt eine vorherige Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)) voraus.

Der Besuch der EK zählt als ein Schuljahr. Im ersten Jahr der EK werden keine individuellen, reduzierten Lernziele ausgewiesen. Die Fächer werden nicht mit einem * gekennzeichnet. Im zweiten Jahr der EK gelten die regulären Lernziele der 1. Regelklasse. Fächer mit individuellen, reduzierten Lernzielen werden im zweiten Jahr der EK im Zeugnis mit einem * gekennzeichnet. Dem [Zeugnis](#) der 1. und 2. EK wird ein Lernbericht beigelegt (Vo SoPä § 7 und Vo Laufbahn § 11).

Ein Anspruch auf eine Beschulung in einer EK besteht nicht, wenn der Bedarf mittels Integrativer Spezieller Förderung (ISF) abgedeckt wird.

Arbeits- und Unterrichtsformen

SHP begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler in der EK und fördern ihre schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse in unterschiedlichen Settings.

Sie informieren und beraten Erziehungsberechtigte nach Bedarf, aber mindestens jährlich am Standortgespräch, über die schulische Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Sie verantworten die Förderdiagnostik und Förderplanung und initiieren im 3. Semester den Übertritt in die 2. Primarschulklasse oder die Kleinklasse.

2.5.2 Kleinklasse (KK)

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Lern- oder Leistungsvermögen bzw. in der Sozialkompetenz, die mit Integrativer Spezieller Förderung (ISF) nicht ausreichend Unterstützung erhalten, können in einer KK beschult werden. Die Abschlussklasse der KK an der Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine berufliche Grundausbildung vor.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG § 44
- Vo SoPä §§ 8, 14, 20, 21, 22
- Vo Laufbahn §§ 11, 19, 21
- Ressourcen gemäss Klassenbildung und entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf (Vo SoPä § 14 Absatz 2)
- Zusätzlich stehen den KK's an den Sekundarschulen 5 Lektionen für individuelle Betreuungsaufgaben wie individuelles Coaching, Hausaufgabenhilfe und Unterstützung bei der beruflichen Orientierung zur Verfügung (Vo SoPä § 8). Damit wird sichergestellt, dass der Übergang in die Sekundarstufe II gelingt.

Modalitäten

Für die Beschulung in einer KK ist eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)) erforderlich. In der Regel melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Abklärungsstelle an. Die abklärende Fachstelle überweist daraufhin die Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Massnahmen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulleitung (§ 4 Abs. 4 und § 20 Abs. 4 Verordnung Sonderpädagogik). Gestützt auf die Indikation der Abklärungsstelle legt die Schulleitung die Massnahmen fest und weist sie mittels Verfügung zu (Vo SoPä § 20 und 22). Die Schulleitung hat vor dem Zuweisungsentscheid mit den Erziehungsberechtigten Rücksprache zu nehmen.

Weist die Schulleitung ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler mit einer Indikation für ILZ einer KK zu, muss dies in der Verfügung begründet werden. Es wird empfohlen, die ergriffenen Massnahmen im Schülerdossier festzuhalten.

Verweigern die Erziehungsberechtigten eine Abklärung, kann diese auf Antrag der Schulleitung durch das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, angeordnet werden (Vo SoPä § 21).

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die KK nicht am Wohnort bzw. am nächstgelegenen Sekundarschulstandort besuchen, wird sie oder er einem KK-Standort zugewiesen (Vo SoPä § 8).

Eine KK kann nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweist. Sinkt die Klassengrösse bei einstufigen KK's auf 7 Schülerinnen und Schüler, ist eine Personenreduktion vorzunehmen. Die Abteilungsgrosse im Textil-, im Nichttextilen Gestalten und im Musikalischen Grundkurs in der Primarschule bzw. im Textil Gestalten, im Werken und in Hauswirtschaft in der Sekundarschule beträgt maximal 9 Schülerinnen und Schüler (Vo SoPä § 8).

Die KK kann als altersgemischte Klasse an der Primarschule und an der Sekundarschule geführt werden. An grossen Schulstandorten können bei ausreichender Anzahl an Schülerinnen und Schülern jahrgangsweise KK's gebildet werden.

Dem [Zeugnis](#) wird ein Lernbericht beigelegt (Vo SoPä § 6 und Vo Laufbahn § 11).

Arbeits- und Unterrichtsformen

SHP begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler in der KK und fördern ihre schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse in unterschiedlichen Settings.

Sie informieren und beraten Erziehungsberechtigte nach Bedarf, aber mindestens jährlich am Standortgespräch, über die schulische Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Sie verantworten die Förderdiagnostik und Förderplanung.

SHP und das pädagogische Team auf der Sekundarstufe I begleitet und unterstützt Schülerinnen und Schüler während der beruflichen Orientierung, bei der Suche nach Schnupperlehren und

Lehrstellen und initiiert ggf. die Abklärung der IV für Berufsberatung und Unterstützung in der ersten beruflichen Ausbildung.

2.5.3 Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK)

Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse bzw. mit hohem Integrationsbedarf können in einer FSK beschult werden.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG § 44
- Vo SoPä §§ 11, 15
- Vo Laufbahn §§ 11, 23
- Ressourcen gemäss Klassenbildung und entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf (Vo SoPä § 14 Absatz 3)
- Bei komplexen und anforderungsreichen Integrationssituationen kann nach Absprache mit dem AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik und auf der Primarstufe mit einer Kostengutsprache des Gemeinderates eine zusätzliche sozialpädagogische Unterstützung (zu max. 50% bzw. ca. 25 Stunden) eingesetzt werden.

Modalitäten

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in eine FSK.

Eine FSK kann ab 6 Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse gebildet werden.

FSK dauert in der Regel ein Jahr, wobei ein Eintritt jederzeit möglich ist (Vo SoPä § 11). Nach Abschluss können die betreffenden Schülerinnen und Schüler für 2 weitere Schuljahre DaZ besuchen. Danach muss der weiterführende Bedarf aufgrund einer [Sprachstandserhebung](#) zwingend überprüft werden. Über eine Weiterführung bis maximal 5 Jahre entscheidet die Schulleitung (Vo SoPä § 10).

Dem Zeugnis ist ein Bericht über den Sprachstand in der Schulsprache und über die Entwicklungsperspektiven beizulegen.

Arbeits- und Unterrichtsformen

FSK hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache und in ihrem Integrationsprozess entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern und auf den Anschluss in eine Regelklasse vorzubereiten. Grundsätzlich gelten für Schülerinnen und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich die gleichen Vorgaben und Empfehlungen wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen. Detaillierte und weiterführende Informationen sind über das Konzept [«Flüchtlinge in der Volksschule»](#) abrufbar.

2.5.4 Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten

Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Beeinträchtigungen in der Sozialkompetenz bzw. schweren Verhaltensauffälligkeiten oder mit einer besonderen kognitiven oder musischen Leistungsfähigkeit können, sofern alle Angebote der Speziellen Förderung an der öffentlichen Primarstufe und der Sekundarstufe I ausgeschöpft sind, an einer dem besonderen Bildungsbedarf entsprechend qualifizierten Privatschule oder einer Bildungsinstitution in privater oder öffentlicher Trägerschaft beschult werden. Dieses Angebot endet mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Gesetzliche Grundlagen und Ressourcen

- BildG § 46
- Vo SoPä §§ 13, 17, 20, 22
- Vo Laufbahn §§ 11, 19
- Schulplätze für die Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten stehen entsprechend dem indizierten Bedarf subsidiär zu den Massnahmen innerhalb der öffentlichen Schulen zur Verfügung.

Modalitäten

Für die Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot ist eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD/KJP) erforderlich. Zur Prüfung wird durch die Schulleitung der Regelschule ein Fachkonvent einberufen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig einzubringen. Die Zuweisung erfolgt über eine Verfügung des Amtes für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik.

Arbeits- und Unterrichtsformen

Individuell und angemessen gemäss indiziertem Bildungsbedarf und entsprechend den Vorgaben der Bildungsgesetzgebung.

3. Ressourcen der Speziellen Förderung

3.1 Ressourcen im Überblick

Die für die Spezielle Förderung verfügbaren Ressourcen werden anhand der effektiven Schülerzahlen in Lektionen berechnet. Diese Ressourcen stehen in Form von Pools und Platzzahlen für besondere Klassen zur Verfügung:

- Pool 1 Integrative Speziellen Förderung (ISF)
- Pool 2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Förderangebot Französisch (FaZ)
- Pool 3 Logopädie (Logo)
- Pool 4 Psychomotorik (PMT)

§ 14 Abs. 7 Vo SoPä hält fest, dass der Lektionen-Pool ISF grundsätzlich nur so weit ausgeschöpft werden sollte, wie es zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Erfordert der Förder- und Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler den errechneten maximalen Lektionen-Poolwert und kann dies pädagogisch begründet werden, sind der Schulleitung die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Somit können die Schulen auf ihre unterschiedlichen Schülerpopulationen und Organisationsformen reagieren. Der Kostenträger hat die kantonalen Vorgaben, in diesem Fall das Bildungsgesetz und die Vo SoPä, einzuhalten und zu vollziehen.

Ausserhalb der Pools werden im Rahmen der musischen Begabung und der besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit die bisherigen Angebote weitergeführt und Individuallösungen getroffen (Vo SoPä § 6, Absatz 1).

Integrative und separative Massnahmen sollen sich nicht konkurrieren. Um dies sicherzustellen, orientieren sich die Platzzahlen von Einführungs-, Klein- und Fremdsprachenintegrationsklassen (EK, KK und FSK) am ausgewiesenen Bedarf. EK, KK und FSK werden wie bisher über die Klassenbildung beantragt. Sie werden nicht aus den Lektionen-Pools ressourciert und tangieren diese nicht.

3.2 Ressourcenentscheide bei der Schulleitung

Gestützt auf die im Schulprogramm festgelegten Grundangebote entscheiden die Schulleitungen über die Organisation und Durchführung der Angebote der Speziellen Förderung. Sie legen fest, wie die an effektiven Schülerzahlen gebundenen Ressourcen eingesetzt werden, ob und wie lange Einzel-, Gruppen- oder Klassenförderung stattfindet und durch regel-, heil- oder sozialpädagogische Massnahmen oder Assistenz unterstützt werden.

Um potenzielle Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten frühzeitig anzugehen, ist es in der Primarschule empfehlenswert, den Zyklus 1 grosszügig mit Ressourcen auszustatten.

Dabei achten Schulleitungen der Sekundarschulen besonders darauf, dass vorrangig Schülerinnen und Schüler des Leistungszuges A unterstützt werden und dass Förderangebote in den Leistungszügen E und P nicht zum Niveauerhalt genutzt werden (Vo SoPä § 14, Absatz 4).

Bei der Umsetzung der Verordnung Sonderpädagogik kommt der Schulleitung eine hohe und massgebende Bedeutung zu. Umfassendes Wissen zur schulischen Heilpädagogik und zur integrativen Schulung ist für Schulleitungen unabdingbar. Der Wissensstand ist diskursbestimmend für die Wahl eines Leitungsmodelles im Bereich der Speziellen Förderung. Je weniger fachspezifisches Wissen innerhalb einer Schulleitung vorhanden ist, desto entscheidender ist die Einbindung der Fachpersonen aus den involvierten Disziplinen. Hierbei ist auf eine klare Abgrenzung zwischen fachspezifischen Fragestellungen und der Personalführung zu achten.

Bei der Ausgestaltung der zur Verfügung stehenden Lektionen können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen: Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und

Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder andere Fachpersonen. Die Ressourcen dafür können über das Schuljahr flexibel eingesetzt werden. Die Kontinuität und Planungssicherheit für die Anstellung von Lehr- und Fachpersonen kann durch deren Einsatz über mehrere Jahresstufen, durch Rahmenverträge, ergänzt durch befristete Anstellungen, gewährleistet werden. Es liegt in der Verantwortung der Schulleitungen, im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung eine angemessene personelle Kontinuität sicherzustellen (Vo SoPä § 14, Absatz 3).

Schulleitungen sind darum besorgt, professionsspezifisches Wissen sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung einzuholen. Sie fördern die interdisziplinäre Kooperation und sind Teil dieser Prozesse, welche in Kapitel 5 detailliert beschrieben werden.

3.3 Lektionen-Pools und Platzzahlen besondere Klassen

Die Ressourcen stehen in Form von Pools und Platzzahlen für besondere Klassen zur Verfügung. Die aktuellen Lektionen-Pools entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf der bisherigen Angebote der Speziellen Förderung im gesamten Kanton Basel-Landschaft gestützt auf die Datenlage Schuljahr 2021/22. Die Lektionen-Pools der Speziellen Förderung werden alle 5 Jahre geprüft. Die Nutzungsquote orientiert sich ausschliesslich am besonderen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler und nicht an der Maximalgrösse des Pools. Gemäss Vo SoPä § 14ff können die Lektionen-Pools grundsätzlich nur so weit ausgeschöpft werden, wie es zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Die Pools müssen folglich nicht maximal ausgelegt oder ausgeschöpft werden. Für die Primarstufe werden sie in den jährlichen Budgetbesprechungen mit der Gemeinde thematisiert.

3.3.1 Pool 1 Integrative Spezielle Förderung (ISF)

Für Integrative Spezielle Förderung steht der Schulleitung ein Lektionen-Pool ISF nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler wie folgt zur Verfügung:

Stichtag für die Planung ist der Abschluss der Klassenbildung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten. Die zur Verfügung stehenden Lektionen werden auf volle Lektionen gerundet.

Primarstufe für je 10 Schülerinnen und Schüler

- 3.9* Lektionen Spezielle Förderung, wenn zusätzlich Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) am Schulstandort geführt werden oder in der Regel EK- und KK-Zuweisungen** an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 1a 1.).
- 5.4* Lektionen Spezielle Förderung, wenn keine Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) am Schulstandort geführt werden und in der Regel keine EK- und KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 1a 2.).

Sekundarstufe I für je 10 Schülerinnen und Schüler der Leistungszüge A und E

- 4.3* Lektionen Spezielle Förderung, wenn zusätzlich Kleinklassen (KK) am Schulstandort geführt werden oder in der Regel KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 2b 1.).
- 6.1* Lektionen Spezielle Förderung, wenn keine Kleinklassen (KK) am Schulstandort geführt werden und in der Regel keine KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 2b 2.).

Die Nutzung und Bewirtschaftung des ISF-Pools erfolgt ausschliesslich über Lektionen. Die Umrechnung von Lektionen in Stunden für Sozialpädagogik und Assistenz erfolgt mit den Faktoren 1,5 bzw. 2. Eine Lektion (45') entspricht 1,5h (90') Sozialpädagogik. Eine Lektion (45') entspricht 2h (120') Assistenz.

* Datenbasis Lektionen Schuljahr 2021/22. Gemäss Vo SoPä § 18 werden die Lektionen-Pools alle 5 Jahre überprüft.

** in der Regel EK- **und** KK-Zuweisungen bezieht sich auf die durchgehende Nutzung beider separativen Angebote der Speziellen Förderung. Schulen mit EK- und in der Regel keine KK-Zuweisungen orientieren sich am grösseren Lektionen-Pool. Schulen, welche eine KK führen, orientieren sich immer am kleineren Lektionen-Pool.

3.3.2 Pool 2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Förderangebot Französisch (FaZ)

Für Deutsch als Zweitsprache und Förderangebot Französisch steht der Schulleitung insgesamt ein Lektionen-Pool DaZ bzw. FaZ zur Verfügung. Die Lektionendotation FaZ erfolgt gemäss DaZ.

Primarstufe

- Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Förderbedarf stehen der Schule 0,7 Lektionen DaZ oder FaZ zur Verfügung (Vo SoPä § 15, Absatz 2a).

Sekundarstufe I

- Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Förderbedarf stehen dem Sekundarschulstandort 0.9 Lektionen DaZ bzw. FaZ zur Verfügung (Vo SoPä § 15, Absatz 2b).

3.3.3 Pool 3 Logopädie (Logo)

Für die Logopädie steht der Schulleitung am Ort des zuständigen Logopädischen Dienstes ein Lektionen-Pool zur Verfügung.

- Für je 570 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I stehen 27 Lektionen zur Verfügung (Vo SoPä § 16, Absatz 2).

3.3.4 Pool 4 Psychomotorik (PMT)

Für die Psychomotorik steht dem Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, als zuweisende Stelle ein Lektionen-Pool zur Verfügung.

- Für je 2500 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe steht dem Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, ein Lektionen-Pool von 27 Lektionen zur Verfügung (Vo SoPä § 35, Absatz 2).

3.3.5 Ausserhalb der Pools

Im Rahmen der Hochbegabung und der besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit werden die bisherigen Angebote weitergeführt und Individuallösungen getroffen (Vo SoPä § 6, Absatz 1).

- Sportförderung / Es wird auf die Konzepte zur besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit bezüglich Individuallösungen auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie auf die Sportklasse Sekundarstufe I verwiesen (Konzept Sportförderung [Primarschulen](#) und [Sekundarschulen](#)).
- Hochbegabung / Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven Leistungsfähigkeit können, sofern alle Angebote der Speziellen Förderung an der öffentlichen Primarstufe und der Sekundarstufe I ausgeschöpft sind, an einer dem besonderen Bildungsbedarf entsprechend qualifizierten Privatschule oder einer Bildungsinstitution in privater oder öffentlicher Trägerschaft beschult werden (Vo SoPä § 13, Absatz 2).
- Musische Hochbegabung / Bei musischer Hochbegabung bestimmt das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, nach erfolgter Abklärung des SPD im Einzelfall eine

Fachperson oder eine Fachstelle mit speziellen Kenntnissen und beauftragt sie mit der fachlichen Abklärung (Vo SoPä § 4, Absatz 5).

3.3.6 Platzzahlen besondere Klassen (EK / KK / FSK)

Für Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) stehen Plätze entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf gemäss Klassenbildung zur Verfügung.

- Es wird von den bestehenden Platzzahlen auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I ausgegangen. Als Orientierungsgrösse gilt ein kantonaler Richtwert. Es sollen jeweils maximal 4% aller Schülerinnen und Schüler (gemäss Berechnungsgrundlage für den Lektionen-Pool ISF) in einer Einführungs- und Kleinklasse auf Primarstufe bzw. in einer Kleinklasse auf Sekundarstufe I sein (Vo SoPä § 14, Absatz 2).

Für Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) stehen Plätze auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf gemäss Klassenbildung zur Verfügung (Vo SoPä § 15, Absatz 3).

- Die Bildung von Fremdsprachenintegrationsklassen verläuft entsprechend und parallel zum Migrationsverlauf. Sie ist daher auch unterjährig möglich.

3.4 Überschreitung der Lektionen-Pools

Gemäss § 14 der Vo SoPä kann in begründeten Fällen der Lektionen-Pool ISF überschritten werden. Begründete Fälle beziehen sich insbesondere auf Regelklassen mit einem hohen Anteil an ISF Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Lern- und Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen Begabungen. Auch der Zuzug von mehreren Schülerinnen und Schüler mit hohem individuellen Förderbedarf, ein ausserordentlicher Anstieg der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Intensivförderung in der Unterrichtssprache oder anspruchsvolle Kriseninterventionen in mehreren Klassen gleichzeitig können eine befristete Erhöhung der Ressourcen für ISF notwendig machen. Zusatzressourcen für DaZ und FaZ können bei Neuzuzügen ohne Deutschkenntnisse bzw. Französischkenntnisse notwendig werden.

Mit Zusatzressourcen für Spezielle Förderung soll die Funktionalität der Schule in besonders herausfordernden Situationen (wieder-)hergestellt bzw. aufrechterhalten werden.

Auf der Primarstufe muss neben der fachlichen Beurteilung des Amts für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik eine Kostengutsprache der Gemeinde eingeholt werden.

Auf der Sekundarstufe I erfolgt die fachliche Beurteilung und Bewilligung durch das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik.

Die Kriterien zur Beantragung von Zusatzressourcen sind im [Merkblatt](#) «Fachbeurteilung und Bewilligung von Zusatzressourcen der Speziellen Förderung» beschrieben.

Für die fachliche Beurteilung sowie für die Bewilligung (nur auf der Sekundarstufe) muss das [Formular](#) «Beantragung von Zusatzressourcen der Speziellen Förderung» verwendet werden.

Zusatzressourcen für Separative Spezielle Förderung

Zusatzressourcen für separative Angebote (Kleinklassen, Einführungsklassen, Fremdsprachenintegrationsklassen) können bei der Klassenkursbildung wie auch unterjährig beantragt werden. Die Kriterien für die Antragsbeurteilung orientieren sich ebenfalls am vorliegenden Merkblatt.

3.5 Berechnungstools

Die Nutzung und Bewirtschaftung der Pools ISF und DaZ erfolgt ausschliesslich über Lektionen.

Damit Schulleitungen die Möglichkeit haben, ihre Ressourcen bedarfsgerecht zu gestalten und zu berechnen, stehen Berechnungstools zur Verfügung:

- ein allgemeines Tool zur Lektionenverwaltung für die [Primarstufe](#), die [Sekundarstufe I](#) und die [Logopädie](#)
- ein [Umrechnungstool](#) des Stabes Personal der BKSD zur Umrechnung von Lektionen in Stunden für Sozialpädagogik und Assistenz

3.6 Arbeitszeiterfassung Sozialpädagogik und Assistenz

Die Anstellung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erfolgt über Arbeitsstunden und nicht über Lektionen. Dasselbe gilt für Assistenzen. Die Sozialpädagogik- und die Assistenzstunden werden während den Unterrichtswochen geleistet, da während den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen keine Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler erfolgen kann. Die Schulleitung rechnet mittels [Umrechnungstool](#) des Stabes Personal die Sozialpädagogik- und Assistenzlektionen in ein Arbeitszeit- und Anstellungspensum um.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Assistenzen erfassen ihre Arbeitszeit mittels Formulars «[Arbeitszeiterfassung nicht unterrichtendes Personal](#)».

4. Angebote der Sonderschulung

4.1 Übersicht und Begriffsklärung

Die sonderschulischen Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und umfassen die Integrative Sonderschulung (Beschulung in einer Regelschule mit Massnahmen der Sonderschulung) und die Separative Sonderschulung (Beschulung an einer Sonderschule). Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)) voraus. Massnahmen der Sonderschulung werden ergänzt durch den behinderungsbedingten Transport und die ausserschulische Betreuung.

In der Regel erfolgt die Abklärung im Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung kann die Schulleitung der Regelschule eine Abklärung beim Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, beantragen (Vo SoPä § 36 ff).

4.2 Integrative Sonderschulung (InSo)

Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, prüft, ob die Massnahmen der Speziellen Förderung ausgeschöpft sind und ob beziehungsweise inwieweit der sonderschulische Unterstützungs- oder Förderbedarf integrativ angemessen gedeckt werden kann. Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, entscheidet über die dem Bedarf entsprechende Massnahme.

Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, kann bei InSo als Einzel- oder Doppelintegration eine zusätzliche Unterstützung bis maximal 8 Lektionen Schulische Heilpädagogik (SHP) oder bei logopädischer Einzelintegration maximal 4 Lektionen Logopädie pro Schülerin oder Schüler bewilligen.

Es kann bei InSo in einer Integrationsklasse mit 3 - 5 integrierten Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Unterstützung bis maximal 28 (Primarstufe) bzw. 27 (Sekundarstufe I) Lektionen Schulische Heilpädagogik (SHP) sowie bis maximal ein 100-%-Pensum Klassenassistenz bewilligen.

Bei der Ausgestaltung der zur Verfügung stehenden Ressourcen können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen, sofern sie die Unterstützung angemessen und kostenoptimal sicherstellen.

Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der InSo stehen der Schule bei Einzel- und Doppelintegrationen pauschal 1 zusätzliche Lektion, bei Integrationsklassen 2 zusätzliche Lektionen zur Verfügung. Anspruch auf 1 bzw. 2 Zusammenarbeitslektion/en haben alle Klassenlehrpersonen, deren InSo-Schülerin oder Schüler während mindestens 5 Wochenstunden von SHP oder SozPä unterstützt wird. Bei Unterstützung durch eine Assistenz besteht kein Anspruch.

(→ siehe [Merkblatt Zusammenarbeitslektion](#))

Detaillierte und weiterführende Informationen sind dem [Konzept Integrative Sonderschulung \(InSo\)](#) zu entnehmen.

Kann eine InSo in der öffentlichen Schule nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung beim Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, den Abbruch. Dieses entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung. Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Volksschulen betreffend Nichtweiterführung der InSo haben keine aufschiebende Wirkung (BildG § 49).

4.3 Separative Sonderschulung

Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, prüft, ob Massnahmen der InSo oder der Beschulung an einer Sonderschule verfügt werden. Vorrang im Sinne der Subsidiarität haben Massnahmen der integrativen Schulung (BildG § 5a). Im Bedarfsfall, gestützt auf die Sicherstellung

einer angemessenen Beschulung, wird die Separative Sonderschulung an einer Sonderschule verfügt.

Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, holt bei den Erziehungsberechtigten eine Stellungnahme zu den empfohlenen Massnahmen ein. Diese sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.

Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, entscheidet über die Aufnahme der Separativen Sonderschulung unter Berücksichtigung der Indikation der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort.

4.4 Ergänzende Sonderschulische Massnahmen

Spezielle Bewilligungsbestimmungen bestehen betreffend Inanspruchnahme von Transport und Bewältigung des Schulwegs sowie von ausserschulischer Betreuung an Sonderschulen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, über die Übernahme der Kosten für Transport und Bewältigung des Schulwegs. Es holt vor dem Entscheid eine Stellungnahme der mit der Massnahme beauftragten Einrichtung der Sonderschulung ein.

Ebenfalls auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, in Rücksprache mit der Sonderschule über die Bewilligung der ausserschulischen Betreuung an Sonderschulen.

Sämtliche Formularunterlage zur Sonderschulung sind unter [Downloads](#) der Abteilung Sonderpädagogik abrufbar.

4.5 Unterscheidung Beratung und Unterstützung

Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung können als Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erfolgen und werden durch die Heilpädagogischen Fachzentren durchgeführt (Vo SoPä § 43 ff).

- punktuelle Beratungsleistungen bis maximal 30 Stunden pro Semester und Schülerin oder Schüler sind bewilligungsfrei und bedingen keine Abklärung.

Massnahmen mit einem höheren Zeitbedarf gelten als Unterstützungsleistung und werden mit einer Verfügung des Amts für Volksschulen zugewiesen (Vo SoPä §§ 36, 37, 39).

5. Kooperation

5.1 Interdisziplinäre Kooperation

Die interdisziplinäre Kooperation ist eine wesentliche Gelingensbedingung innerhalb der Volksschule. Sie umfasst alle Professionen und Mitarbeitenden. Funktionen, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche aller Beteiligten sind seitens der Schulleitung festzulegen.

Teamarbeit ist Bestandteil des Berufsauftrags. Eine verbindlich strukturierte Zusammenarbeit ist unerlässlich, fixe Zeitgefässe und Formen der Zusammenarbeit sind zu vereinbaren und zu realisieren.

Der im folgenden verwendete Begriff der «pädagogischen Teams» umfasst die Mitarbeitenden eines Klassenteams. Dies sind in der Regel Klassen- und Fachlehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und gegebenenfalls Assistenzpersonen.

In den folgenden Abschnitten werden Funktionen und Rollen beschrieben sowie Beispiele von Kooperationsvereinbarungen aufgezeigt.

5.2 Zusammenarbeit der Akteure

Eine gelingende Zusammenarbeit bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der Übernahme von Verantwortung für einen gemeinsamen Auftrag sowie der Abgrenzung einzelner Aufgaben und Schwerpunkte. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgabe sind Bereitschaft zur Kooperation aller involvierten Akteure, eine offene Haltung sowie eine transparente, wertschätzende Kommunikation.

Damit dieser Prozess unterstützt werden kann, liegen unterschiedliche Tools und Handreichungen vor, welche kurz vorgestellt werden und von Schulleitungen implementiert werden können.

[Beratungsstelle Unterrichtsentwicklung und Lernbegleitung – schul-in FHNW](#)

Diese unterstützen Schulleitende, Teams und Lehrpersonen bei ihrer Unterrichtsentwicklung im Spannungsfeld von Individualisierung und Gemeinschaftsbildung. Die Beratungsstelle Unterrichtsentwicklung und Lernbegleitung (schul-in) unterstützt Sie bei Fragen rund um die schulweite Unterrichtsentwicklung. In den [„Downloads“](#) findet man viele Materialien und Instrumente die hilfreich sind.

Tool PH Thurgau [«Kooperationsplaner – Instrument zur Rollenklärung in Schulteams»](#)

Der Kooperationsplaner ist ein Instrument, das pädagogische Teams in der Klärung und Organisation ihrer Prozesse und Verantwortlichkeiten unterstützt. Alle Akteure schätzen sich zuerst unabhängig voneinander betreffend Zuständigkeiten und Haltungen ein. Dies dient als Grundlage für Kooperationsgespräche innerhalb der Teams, in welchem Verantwortlichkeiten verhandelt werden.

Kartenset HfH Zürich [«Kooperations – Karten KoKa»](#)

Das Kartenset eignet sich zur Bearbeitung und Klärung von Kooperationsthemen für die pädagogischen Teams. Es bietet die Möglichkeit, die individuelle Zusammenarbeit zu planen, weiterzuentwickeln, zu reflektieren und gemeinsam zu gestalten. Zu unterschiedlichen Fokusthemen (Unterrichten, Fördern, Beraten, Begleiten) liegen Karten mit Fragen oder Ereignissen aus der Schulpraxis vor. Die Kooperations-Karten eignen sich sowohl für neue als auch für bestehende Teams.

Werkzeug Schulamt Stadt Zürich [«Werkzeug Zusammenarbeit»](#)

Das Werkzeug Zusammenarbeit richtet sich an interprofessionelle pädagogische Teams und bietet anregende Möglichkeiten zur Klärung von Aufgaben und Rollen. Dabei liegt der Fokus auf der Tragfähigkeit des Teams, der Förderung des fachlichen Diskurses und dem Austausch der jeweiligen

professionsspezifischen Kompetenzen sowie dem Umgang mit Konflikten. Weiter werden Fachverantwortungen klar aufgezeigt und Schnittstellen thematisiert. Einfaches und gebrauchsfertiges Tool.

[Impulskarten](#) der Schule Wetzikon

Die Impulskarten der Schule Wetzikon befeuern die Diskussion, wie eine kompetenz- und potenziensorientierte Schule im 21. Jahrhundert sein sollte. Sie liefern Ideen, regen zum Nachdenken an und motivieren zum Ausprobieren. Sie ermutigen Schulen dabei, den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege zu ermöglichen und ihr Potenzial auszuleben.

5.2.1 Klassenlehrpersonen (KLP)

Klassenlehrpersonen sichern und fördern ein ressourcenorientiertes Klassenklima und sind hauptverantwortlich für die Klassenführung. Sie sind zuständig für die übergeordnete Planung des Unterrichts sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der Schülerinnen und Schüler. KLP planen und pflegen die Arbeit mit den Erziehungsberechtigten auf Klassenebene und individuell. Sie kooperieren eng mit dem pädagogischen Team.

5.2.2 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP)

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten integrativ im Regelunterricht oder mit Klassenverantwortung in Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) oder als Co-Leitung in Regelklassen. Sie begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und fördern deren schulische Lern- und Entwicklungsprozesse. Sie verantworten die Förderdiagnostik und die Förderplanung. Sie stellen nach Bedarf Kontakte zu weiteren Fachstellen oder Kompetenzzentren her.

Bei individuellen Lernzielen in der Regelklasse sind SHP fallführend und leiten entsprechende Massnahmen in Kooperation mit den Abklärungsstellen und der Schulleitung ein. Sie kooperieren eng mit dem pädagogischen Team und stellen individuelle Lernsettings, Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und die Lernberichterstattung sicher.

In Einführungs- und Kleinklassen haben SHP neben der Heilpädagogik- auch die Klassenverantwortung. Dabei prüfen sie regelmässig die Möglichkeit der Integration in die Regelklasse.

SHP verfügen über einen [EDK](#)-anerkannten Master (MA) in schulischer Heilpädagogik.

5.2.3 Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache (LP DaZ)

Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache arbeiten integrativ im Regelunterricht oder mit Klassenverantwortung in Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK). Sie fördern und unterstützen Schülerinnen und Schüler, die über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, in der deutschen Sprache und in ihrem Integrationsprozess. Im Regelunterricht fördern sie gemeinsam mit dem pädagogischen Team ein interkulturelles Klassenklima. Mit Hilfe von Sprachstandsinstrumenten (z.B. [Sprachgewandt](#)) geben sie eine vertiefte Einschätzung zum Sprachstand und der schulischen Situation von DaZ-Schülerinnen und -Schülern ab. In Kooperation mit dem pädagogischen Team erstellen sie Förderpläne und beraten bei der Beurteilung gemäss Laufbahnverordnung (Vo SoPä § 23). Sie sind ergänzende Ansprechpersonen für Erziehungsberechtigte und stellen Kontakt zu weiteren Fachstellen im Bereich der interkulturellen Pädagogik her.

LP DaZ verfügen über einen EDK-anerkannten Bachelor (BA) Primarstufe oder Master (MA) Sekundarstufe I. Das Weiterbildungsangebot mit dem CAS [„Diversitätsorientierte Sprachförderung in der mehrsprachigen Schule“](#) ist dringend empfohlen.

5.2.4 Logopädinnen und Logopäden / Psychomotorik-Therapeutinnen und Therapeuten

Die pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in den Bereichen Sprach- und Kommunikationsstörungen oder Störungen im Bewegungs- und Beziehungsverhalten. Sie geben eine vertiefte Einschätzung bei besonderen

Entwicklungs- und Lernsituationen ab und verfassen Therapie- und Förderpläne. Die therapeutischen Settings sind individuell und beinhalten auch die Beratung der Erziehungsberechtigten und der pädagogischen Teams. Die pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen stellen bei Bedarf Kontakt zu weiteren Fach- und Beratungsstellen insbesondere im medizinisch-therapeutischen Bereichen her.

Logopädinnen und Logopäden verfügen über einen [EDK-anerkannten Bachelor \(BA\) in Logopädie](#), Psychomotorik-Therapeutinnen und Therapeuten über einen [EDK-anerkannten Bachelor \(BA\) in Psychomotorik](#).

5.2.5 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SozPä)

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Schulalltages in den Bereichen der personalen und sozialen Kompetenzen. Sie haben keine Unterrichtsfunktion. SozPä erfassen und beurteilen soziale Problemstellungen und verfassen nach Absprache im pädagogischen Team die Förder- und Entwicklungsplanung. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihren sozialen Interaktionen sowie ihrer Arbeitsorganisation und begleiten sie in ihrer psychosozialen Entwicklung. Sie fangen störendes Verhalten im oder ausserhalb des Klassenverbundes auf und reflektieren dies gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern. SozPä definieren in Kooperation mit der Schulleitung und der Fachschaft Spezielle Förderung ihre Rollen und Aufgabenbereiche in klarer Abgrenzung zur Schulsozialarbeit (SSA). Hierbei dienen die „Leitlinie Aufgaben und Zuständigkeit der Sozialpädagogik und Schulsozialarbeit an der [Regelschule](#)“.

SozPä verfügen über einen [Bachelor \(BA\) in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit oder über ein Diplom einer höheren Fachschule \(HF\)](#).

5.2.6 Assistenz (AS)

Assistenzpersonen begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen mit praktischen Hilfestellungen. Der Einsatz von Assistenzen muss immer im Auftrag sowie unter Anleitung und Begleitung einer Lehr- oder Fachperson stattfinden. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung von Unterricht, Förderung, Therapie und Betreuung liegt immer bei einer Lehr- oder Fachperson. AS haben keine Unterrichtsfunktion. Assistenz ist keine reglementierte Ausbildung. Verschiedene Pädagogische Hochschulen bieten Weiterbildungskurse an.

Anstellung im Rahmen der Speziellen Förderung bzw. Sonderschulung

Spezielle Förderung	Integrative Sonderschulung
Assistenzpersonen begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen mit praktischen Hilfestellungen.	Assistenzpersonen begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit Körper- oder Sinnesbehinderung mit entsprechender Indikation für Sonderschulung.
Ressourcierung aus Lektionen-Pool Spezielle Förderung Entscheidung Schulleitung	Zuweisung aufgrund Indikation SPD & Bedarfseinschätzung KPTF durch AVS / HA Sonderpädagogik
Anstellung durch Regelschule	Anstellung durch Regelschule, Kostenübernahme durch Kanton
Fachverantwortung bei Lehrperson	KPTF als zuständiges Fachzentrum ist für die fachliche Begleitung verantwortlich

6. Förderplanung, Beurteilung, Zeugnis und Stufenübertritt

6.1 Förderplanung und Förderdiagnostik

Förderplanung und Förderdiagnostik sind zentrale Instrumente in der heilpädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Arbeit. Der förderdiagnostische Prozess ist zentraler Bestandteil der interprofessionellen pädagogischen und therapeutischen Arbeit. Er ist ein Instrument der pädagogischen Qualitätssicherung und institutionalisiert die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen, Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten. Ein standardisiertes Vorgehen nach ICF bezieht alle beteiligten Personen nach dem Prinzip der Mehrperspektivität auf angemessene Weise ein. Dies führt zu einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung in der Förderplanung und damit zu einer gezielten Förderung. Die Zusammenarbeit wird verbindlich, zielgerichtet und fachspezifisch organisiert. Die Schulen definieren die Verantwortlichkeit und Abläufe für die Förderdiagnostik und Förderplanung und legen diese im Schulprogramm fest.

Detaillierte Informationen und Arbeitsinstrumente sind unter [Förderplanung/Förderdiagnostik](#) abrufbar.

6.1.1 Förderplanung

Das Erstellen einer Förderplanung gehört zu den Kernaufgaben von sonderpädagogischen Fachpersonen, sowohl der Schulischen Heilpädagogik (SHP) als auch der Logopädie (Logo) und der Psychomotorik (PMT). Die Sozialpädagogik (SozPä) arbeitet gestützt auf Entwicklungsplanungen. Die Förderplanung findet in einem Förderplanungszyklus statt und umfasst folgende Elemente:

- Förderdiagnostik
- Förderplan
- Umsetzung der Förderung
- Einschätzung des Lernfortschritts und die Überprüfung der Zielerreichung
- Standortgespräch
- Erfassung und Beurteilung für Zeugnis und Lernbericht

6.1.2 Förderdiagnostik

Förderdiagnostik besteht aus dem Beobachten, Erfassen und Beschreiben von Merkmalen, Eigenschaften, Stärken, Schwächen, Interaktionen und dem Umfeld einer Schülerin oder eines Schülers. Die [förderdiagnostische Beobachtung und Erfassung](#) beschreibt den individuellen Lern- und Entwicklungsstand und den individuellen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers, damit Lern- und Entwicklungsprozesse geplant werden können.

Details sind den Unterlagen [Förderdiagnostik/Förderplanung](#) zu entnehmen.

6.2 Beurteilung

Beurteilung heisst, die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand und das schulische Verhalten der Schülerinnen und Schüler anhand von Bezugsnormen vergleichend zu beschreiben und zu bewerten. Arten von Bezugsnormen sind (Vo Laufbahn § 4):

- Individuelle Bezugsnorm stellt den Lernzuwachs bzw. die Kompetenzentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers fest.
- Lernzielorientierte Bezugsnorm vergleicht die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand mit den vorgegebenen Bildungszielen und Orientierungspunkten des jeweiligen Lehrplans.
- Vergleichende Bezugsnorm vergleicht die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand mit den erreichten Leistungen bzw. Kompetenzen anderer Schülerinnen und Schüler der Klasse, anderer Klassen oder des Schuljahrgangs.

- Die Leistungsbeurteilung beurteilt anhand der Bezugsnormen die Lernleistungen bzw. den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers. Im Rahmen der Speziellen Förderung bei ISF mit individuellen, reduzierten Lernzielen, in der EK, KK und FSK als auch in der Sonderschulung ist von der individuellen Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung auszugehen.

Mit individuellen, reduzierten Lernzielen legt die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus fest, wie in den Fächern oder Fachbereichen, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen und deren Beurteilung an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Individuelle, reduzierte Lernziele können nur in der Primarstufe, im Leistungszug A der Sekundarstufe I sowie in der Sonderschulung angeordnet werden. In diesem Fall gelten die Lernziele gemäss Lehrplan als nicht erreicht.

6.3 Zeugnis

Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Massnahmen der integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der separativen Speziellen Förderung und der Sonderschulung sowie einen Lernbericht betreffend dieser Massnahmen. Weitere Berichtsformate siehe unter Kapitel 6.4.

Detaillierte und weiterführende Informationen sind über [Vo Laufbahn](#) oder [Zeugnisformalitäten](#) abrufbar.

Unter [Zeugnisformalitäten](#) finden sich insbesondere Informationen zur Kindergartenbestätigung, zu Angaben und Vermerken in Zeugnissen, zum Lernbericht, zu Individuallösungen im Sportunterricht, zum Übertrittsformular, zu Leistungsstörungen sowie einen umfangreichen Anhang mit Zeugnisbeispielen aller Stufen.

6.3.1 Individuelle Lernziele (ILZ)

Eine individuelle Lernzielsetzung ist in sämtlichen Fächern sowohl im Rahmen der Speziellen Förderung als auch der Sonderschulung möglich. Individuelle, reduzierte Lernziele können in der Primarstufe, im Leistungszug A der Sekundarstufe I und der Sonderschulung, nicht aber im Leistungszug E und P der Sekundarstufe I angeordnet werden.

Werden die Grundanforderungen des Lehrplans nicht erreicht oder übertroffen, können bei Vorliegen einer SPD- oder KJP-Indikation individuelle, reduzierte bzw. erweiterte Lernziele vereinbart werden. Diese werden im Zeugnis gekennzeichnet. Dem Zeugnis liegt ein entsprechender Lernbericht bei.

6.3.2 Nachteilsausgleich (NA)

Der [Nachteilsausgleich](#) passt die Form der Lern- und Prüfungssituation an, reduziert aber die Leistungsanforderung und das Lernniveau nicht. Beurteilung, Beförderung und Übertritt erfolgen deshalb nach den allgemeinen, rechtlichen Bestimmungen. Der NA wird im Zeugnis nicht vermerkt. Weiterführende Informationen sind unter Punkt 6.7, [Vo Laufbahn § 18 ff.](#) und [Nachteilsausgleich](#) abrufbar.

6.3.3 Umgang mit fehlenden sprachlichen Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Volksschule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, werden gemäss [Vo Laufbahn § 23](#) beurteilt. Der Klassenkonvent entscheidet auf der Grundlage des Sprachstandberichts, ob das Zeugnis aufgrund einer Gesamtbeurteilung oder mittels Prädikaten und Noten erfolgt. Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung gelten die allgemeinen Übertrittsbedingungen.

6.3.4 Förderangebot Französisch (FaZ)

Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme über ungenügende Französischkenntnisse verfügen, erhalten im ersten Jahr keine Note im Fach Französisch. Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung gelten die allgemeinen Übertrittsbedingungen.

6.4 Berichte

Weiterführende Informationen sind unter [Zeugnisformalitäten](#) abrufbar.

Bei Inanspruchnahme von Massnahmen der Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Separativen Speziellen Förderung und der Sonderschulung wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt.

Bei DaZ mit Erhebung des Sprachstandes und mit Beförderungentscheid gemäss [Vo Laufbahn § 23](#) wird dem Zeugnis, auf der Formatvorlage des Lernberichtes, ein Bericht zum Sprachstand in der Schulsprache und über die Entwicklungsperspektiven beigelegt.

Auf der Basis der Förderdiagnostik wird eine Förderplanung erstellt. Die darin formulierten Ziele werden überprüft, daraus resultiert der Förderbericht. Dieser wird dem Zeugnis nicht vollständig beigelegt, er dient lediglich als Grundlage für das Verfassen des Lernberichtes als Zeugnisbeilage.

6.5 Stufenübertritt und Datenschutz

Stufenübertritte sind aufgrund der Auskünfte an die nächste Schulstufe von besonderer Bedeutung. Detaillierte und weiterführende Informationen dazu über [Vo Laufbahn](#).

Der Leitfaden [Datenschutz für Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons BL](#) dient als Basis der Informations- und Datenweitergabe. Der Grundsatz, dass jedes Kind immer wieder eine Chance für einen Neuanfang haben soll, ist zentral. Aufgrund dieser Tatsache dürfen Schulen nicht automatisch ein umfangreiches Dossier der Schülerinnen und Schüler weitergeben, da sonst die Gefahr der Stigmatisierung besteht.

Folgende Daten dürfen automatisch weitergegeben werden:

- Personalien: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer
- Weitere Angaben zur Person: Nationalität, Erziehungsberechtigte (Namen und Vornamen, Adresse, Telefonnummer)
- Die bisherige Klasse
- Die Muttersprache bzw. die Fremdsprachigkeit
- Abgebende Lehrperson mit Namen, Adresse und Telefonnummer
- Besuch des bisherigen Religionsunterrichtes (ja oder nein)
- Der Promotionsentscheid betreffend Sekundarstufe I
- Empfehlung betreffend Niveau und Zuteilungsentscheid
- Nicht abgeschlossener Förderunterricht (im Sinne der nicht abgeschlossenen, laufenden Massnahmen der Speziellen Förderung)

Für die Personal-, Ressourcen-, Klassen-, Gruppen- und Raumplanung ist die Meldung der aktuellen sonderpädagogischen Massnahmen für die abnehmenden Schulleitungen relevant und zwingend (vgl. Leitfaden Datenschutz, BL, Ziffer 9.1).

Abschliessend bleibt folgendes Ziel festzuhalten: Die Weitergabe von Informationen soll der schulischen und persönlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie dem Kindeswohl dienen, dies immer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Nur so kann die abnehmende Schulstufe Kenntnis über relevanten Daten haben, keinen Wissensverlust generieren und die Entwicklungsförderung der Schülerinnen und Schüler garantieren.

6.6 Nachteilsausgleich (NA)

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. NA ist keine Massnahme der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung. NA kann in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf allen Leistungszügen zur Anwendung kommen. Detailliert und weiterführende Informationen sind unter [Vo Laufbahn](#) oder [Nachteilsausgleich](#) abrufbar.

Die Indikation des NA erfolgt durch eine kantonale Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)). Schülerinnen und Schüler mit NA arbeiten an den regulären Lernzielen und die Lernzielerreichung wird adäquat überprüft. Ist die Lern- und Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers so beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden, sind individuelle Lernziele im Rahmen der integrativen Schulungsform (ISF oder InSo) zu prüfen.

Mit zunehmendem Schweregrad einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung wird ein NA aufwändig und das Einhalten der Verhältnismässigkeit schwierig. In der Folge stehen für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsstörungen oder Behinderungen nicht alle Angebote der Sekundarstufe I gleichermassen offen.

Bei standardisierten und/ oder computerbasierten Leistungs- und Abklärungstests (wie z.B. Checks und [Übertrittsprüfungen](#)) ist die Berücksichtigung des NA nur bedingt möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und/oder einem NA steht eine [Handreichung zum Check](#) zur Verfügung.

7. Zusammenarbeit und Abgrenzung

Für eine zweckmässige und zielorientierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulen, Erziehungsberechtigten, Dienststellen und Behörden im Interesse der Schülerinnen und Schüler werden nachfolgend Themen kurz ausgeführt.

7.1 Schulsozialarbeit (SSA)

[Schulsozialarbeit](#) setzt sich zum Ziel, Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. SSA handelt vertraulich und sucht Lösungen im direkten persönlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern. SSA unterstützt sie in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten und vernetzt sie mit Fachstellen und Diensten.

Mögliche Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen
- Beratung und Unterstützung bei der Lösung von Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie innerhalb der Klassen und Schulen
- Beratung und Unterstützung der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitungen sowie der Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen
- Vermittlung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler an geeignete Fachstellen
- Mitwirkung bei der Prävention und Schulentwicklung sowie in Schul- und Klassenprojekten und Unterstützung und Durchführung von diesen
- Zusammenarbeit mit den Fachpersonen und der Schulleitung
- Information der Schule über relevante Themen
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, dem Gesundheitssystem sowie weiteren Stellen

SSA ist ein freiwilliges und niederschwelliges Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitende der Schule und bietet entsprechende Unterstützung an. Dabei kann die SSA präventiv wirken und die Schule in schwierigen Situationen entlasten.

SSA hat keinen Auftrag zur Abklärung und Zuweisung oder zur schulischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Sonderpädagogik. Sie grenzt sich somit vom SPD wie auch von der Speziellen Förderung durch Heilpädagogik oder Sozialpädagogik ab. Pädagogische, methodische und didaktische Fragestellungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der SSA. Die Abgrenzung zwischen SSA und SozPä im Rahmen der Sonderpädagogik muss sichergestellt sein.

7.2 BerufswegBereitung (BWB) Sek I

[BerufswegBereitung auf der Sekundarstufe I](#) gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler, deren Einstieg in die Sekundarstufe II gefährdet ist, mit individuell abgestimmten Massnahmen begleitet werden. Finden sie keine adäquate Anschlusslösung, wird die Übergabe ins Case Management der Sekundarstufe II sichergestellt. Damit ist eine Anschlusslösung garantiert.

Die BWB-Fachpersonen erkennen durch die enge Zusammenarbeit (Klassenteams und BWB-Fachpersonen) Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten frühzeitig. Sie koordinieren Massnahmen, um den Übergang aus der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung zu begleiten.

Die BWB hat eine Triagefunktion zur IV. Ist der Bedarf nach Unterstützung durch die IV bei der beruflichen Grundbildung absehbar, ist die Anmeldung angezeigt. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch eine schulinterne Fachperson, welche sowohl die Organisation, Testung und den Kontakt

zur [IV Baselland](#) übernimmt. Sie informiert jeweils jährlich die Klassenlehrpersonen der 8. Klasse aller Leistungszüge und berät sie bei der Arbeit mit den Erziehungsberechtigten.

7.3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Wenn das Wohl von Schülerinnen und Schülern gefährdet ist, hat die [KESB](#) die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die KESB wird in der Regel aufgrund einer Meldung durch Angehörige, Schule, Polizei, Arzt, Nachbarn usw. aktiv. Sie führt die notwendigen Abklärungen durch, hört die Beteiligten an und ordnet danach die geeigneten Massnahmen an. Gegen Anordnungen der KESB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die KESB kann folgende Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anordnen:

- Ermahnung respektive Weisung
- Ambulante Massnahmen
 - Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Erziehung
 - sozialpädagogische Familienbegleitung
 - Tagesfamilie
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung
- Beistandschaft

Zusammenarbeit KESB–Schule: Bei Schülerinnen und Schülern zeigen sich in vielen Fällen nebst den KESB-relevanten Erziehungsproblemen auch schulische Probleme (Disziplinarprobleme, Absentismus oder Schulverweigerung, Gewalt in der Schule, fehlende Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule usw.). Austausch und Zusammenarbeit zwischen KESB-Mitarbeitenden und Schulleitungen oder Schulsozialdiensten sind zunehmend etabliert. Stellen pädagogische Teams eine Gefährdung des Kindeswohles fest, informieren sie die Schulleitung. Diese entscheidet aufgrund der Dokumentation und Empfehlung des Teams, ob eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt.

7.4 Einbezug Erziehungsberechtigte

Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule fördert nachweislich den Bildungserfolg und das Wohl aller Schülerinnen und Schüler. Im Bereich der Sonderpädagogik stellt der Einbezug der Erziehungsberechtigten eine wesentliche Gelingensbedingung dar.

Bei der Gestaltung einer situationsadäquaten Zusammenarbeit sind seitens Schule relevante Kontextfaktoren wie bspw. der soziokulturelle und sozioökonomische Hintergrund sowie die Bildungsambitionen der Erziehungsberechtigten zu beachten.

Grundsätzlich sind alle Entscheide im Bereich der Sonderpädagogik im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten zu fällen. Im Falle einer Weigerung der Erziehungsberechtigten darf die Schulleitung diesen Umstand zu Gunsten des Wohles des Kindes bzw. zur Entlastung des Systems übersteuern. Die Erziehungsberechtigten können zur empfohlenen schulischen Massnahmen Stellung nehmen, wobei sie mit dieser nicht einverstanden sein müssen.

8. Literaturverzeichnis, Links und weiterführende Informationen

8.2 Informationen Abteilung Sonderpädagogik

[Spezielle Förderung und Sonderschulung; Amt für Volksschulen, Abt. Sonderpädagogik](#)

8.3 Gesetzliche Grundlagen und Konzepte Sonderpädagogik

[Datenschutz für Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons BL](#)

[Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik; EDK](#)

[Integrative Sonderschulung \(InSo\) für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Regelschulen; Amt für Volksschulen, Abt. Sonderpädagogik \(2021\)](#)

[Nachteilsausgleich; Amt für Volksschulen, Abt. Sonderpädagogik](#)

[Qualitätskriterien für die Logopädie im Kanton Basel-Landschaft](#)

[Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemäss Übergangsbestimmung Artikel 197 Ziffer 2 zu Artikel 62 der Bundesverfassung; Kanton Basel-Landschaft & Kanton Basel-Stadt \(2010\)](#)

[Systematische Gesetzessammlung, Kanton Basel-Landschaft \(BL\)](#)

8.4 Weiterführende Informationen

[Beratungsstelle Unterrichtsentwicklung und Lernbegleitung – schul-in FHNW](#)

[Kooperation, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HFH Zürich](#)

[EDK - Schulung in Regelklassen – Informationsblätter für Lehrpersonen zur Differenzierung im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen](#)

[HfH – Bildung für Alle in den Trägerkantonen, verschiedene Filmbeiträge](#)

[Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen; Logopädische Therapie; Volksschulamt Zürich \(2011\)](#)

[Arbeitspapier im Rahmen des ARGEV-Entwicklungsprojekts „Eckwerte für die Evaluation von Sonderschulen“](#)

[BerufsWegBegleitung \(BWB\) Sek I \(2021\). Amt für Volksschulen.](#)

[Broschüre Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule; Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt \(2018\)](#)

[Weiterbildung Schulbereich](#)

[Nachteilsausgleich; Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik](#)

[Infrastruktur für logopädische Therapie in einem Schulhaus. Empfehlung des Berufsverbands; Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband \(2020\)](#)

[Pädagogische Hochschule Nordwestschweiz, PH FHNW](#)

[Positionspapier Sprachtherapie und Sprachförderung; Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband \(2015\)](#)

[Wegleitung Nachteilsausgleich; Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH Zürich](#)

[Brückenangebote](#)

8.5 Weiterführende Arbeitsmaterialien

[Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen](#)

[Förderplanungsinstrument von Prof. Dr. Peter Lienhard](#)

[Kooperationskarten, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HFH Zürich](#)

[Kooperationsplaner, Pädagogische Hochschule Thurgau](#)

[Impulskarten der Schule Wetzikon](#)

[Umsetzungshilfe zum Förderplanungsinstrument](#)